



Stellungnahme zu der Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion der FDP „Einführung eines Ideen-Wettbewerbs für die NRW-Justiz zum Einsatz von Informationstechnologie (IT) und Künstlicher Intelligenz (KI) in Nordrhein-Westfalen.“ (Drucksache 18/4570)

I. Vorbemerkung

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) ist als hybride Einrichtung bei der Staatsanwaltschaft und bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln eingerichtet. Gemäß Abschnitt 3 der AV d. JM vom 15. März 2016 in der Fassung vom 17. Dezember 2021 (4100 - III. 274, ZAC-AV) führt die Zentralstelle in ihrem staatsanwaltschaftlichen Teil Verfahren von herausgehobener Bedeutung bei Straftaten des Cybercrime im engeren Sinne und – bei bestimmten besonderen digitalen Kriminalitätsphänomenen – im weiteren Sinne in Nordrhein-Westfalen.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln ist die ZAC NRW als landesweite Ansprechstelle Cybercrime eingerichtet. Zu deren Aufgabenkreis gehören u. a. gemäß Abschnitt 4.1 der ZAC-AV die Zuständigkeit für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich des Cybercrime und gemäß Abschnitt 4.3 der ZAC-AV eine Forschungszuständigkeit mit dem Ziel der (Fort-) Entwicklung praxisrelevanter Methoden und Techniken für die Strafverfolgung. Dazu arbeitet die Zentralstelle mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Zentrale wissenschaftliche Projekte sind derzeit im Bereich des Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI) zur automatisierten Beurteilung kinder- und jugendpornografischer¹ Bild- und Videoinhalte angesiedelt. Weitere Projekte beschäftigen sich mit semantischem Textverständnis von KI-Instanzen und mit der Prozessautomatisierung justizieller Abläufe.

Die ZAC NRW ist im Kern eine operative Strafverfolgungseinrichtung, deren Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Unterstützung in Ermittlungs- und Strafverfahren und die Nutzbarmachung moderner technischer Entwicklungen für die Strafverfolgungspraxis gerichtet ist. Die Stellungnahme zu dem durch den Rechtsausschuss unterbreiteten Antrag erfolgt daher vornehmlich aus der Perspektive der staatsanwaltschaftlichen und der allgemeinen Strafverfolgungspraxis.

¹ Hier wird die gesetzliche Terminologie des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zugrunde gelegt.



II. Inhaltliche Betrachtung

A. Zu der grundlegenden Perspektive des Antrags

Der Antrag weist zunächst darauf hin, dass „der Einsatz von Informationstechnologie (IT) und Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz in NRW [...] notwendig“ sei, „um die Funktionsfähigkeit der Justiz auch für die Zukunft zu sichern.“ Dazu betont er die demographische Entwicklung und die daraus folgenden Herausforderungen für die personelle Besetzung der Justiz. Diese Begründung ist ebenso richtig wie unvollständig. Zwar wird die absehbare demographische Entwicklung in besonderem Maße die Hebung von Effizienzpotentialen in der Justiz erzwingen. Der alleinige Fokus auf eine Effizienzsteigerung ließe jedoch die qualitativen Aspekte der Nutzung insbesondere von KI unberücksichtigt. Deren sachgerechter Einsatz bietet auch die Perspektive, die Qualität der Rechtspflege zu steigern. Wenn etwa im Bereich der Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs elektronische Beweismittel KI-basiert ausgewertet werden können, gewinnt der technologische Ansatz – neben den unstreitigen Effizienzpotentialen – auch eine qualitative Komponente dadurch, dass er ermöglicht, früher als bisher tatsächlich noch andauernden Missbrauch zu erkennen und zu beenden.

Auch die richterliche Entscheidung kann von KI deutlich profitieren. Zwar legen Art. 92, 97 und 101 Abs. 1 Satz 2 GG fest, dass die rechtsprechende Gewalt nicht automatisiert oder durch eine KI ausgeübt werden kann, da Richterin oder Richter von Verfassungs wegen nur Menschen sein können. Dieser Grundsatz findet seine einfachgesetzliche Ausprägung unter anderem in den persönlichen Anforderungen an Richterinnen und Richter (zu vgl. §§ 1, 2, 5, 5a ff., 25 f., 27 Abs. 1, § 38 Abs. 1 DRiG). Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ergeben sich Grenzen der auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden nachteiligen oder erheblich beeinträchtigenden Entscheidung – etwa einem Strafurteil – aus Art. 22 DS-GVO und §§ 45, 54 BDSG und den jeweiligen landesrechtlichen Äquivalenten (zu vgl. §§ 35, 46 DSG NRW).² Die rechtlichen Vorgaben lassen gleichwohl einen Anwendungsbereich für KI in der Strafjustiz unterhalb der Schwelle eines ersetzenden Einsatzes offen. Damit kann KI etwa mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der Erkennung von Fehlbewertungen als automatisierte Kontrollinstanz eingesetzt werden, die „den menschlichen Entscheider auf mögliche Fehlentscheidungen hinweisen soll, die er bei seiner Entscheidung berücksichtigen soll, nachdem er das

² Zur rechtlichen Bewertung des Einsatzes von KI vgl. auch Hartmann, ChatGPT & Co. in der Strafjustiz – Einsatzszenarien großer KI-Sprachmodelle in der Strafverfolgung, RDV 2023, 300 ff.



System zur assistierenden KI-Betrachtung seiner Vorentscheidung gestartet hat.“³ KI als Basis assistiver Systeme in der Rechtspflege kann damit eine vergleichbare Funktion einnehmen wie in der Medizin. Dort sind etwa bei bildgebenden Verfahren KI-gestützte Kontrollbewertungen ein wichtiges Qualitätssicherungselement.⁴ Es empfiehlt sich daher, den Einsatz von IT und KI als konzeptionelle Grundlage des erwogenen Wettbewerbs grundsätzlich und ohne künstliche Verengung zu betrachten sowie neben Effizienz- vor allem auch Qualitätsaspekte in den Blick zu nehmen.

B. Zu den Zielen des Wettbewerbs und seiner Ausgestaltung

Der Antrag schlägt vor, den Bediensteten der Justiz und Dritten zu ermöglichen, „aus der täglichen Praxis digitale Verbesserungsvorschläge einzubringen“. Insofern ist zunächst anzumerken, dass derartige Vorschläge auch heute bereits eingebracht und erfolgreich umgesetzt werden. So gehen etwa zahlreiche der Forschungs- und Entwicklungsprojekte der ZAC NRW auf konkret formulierte fachliche Bedarfe und Lösungskonzeptionen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis zurück. Ein Wettbewerb ist daher – auch mit Blick auf die für seine Ausrichtung einzusetzenden Ressourcen – vor allem dann sinnvoll, wenn er über die bestehenden Partizipationsmöglichkeiten der Bediensteten hinaus neue oder bessere Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigt. Jedenfalls kann ein Wettbewerb zusätzliche motivatorische Kraft entfalten. Dies legen die sehr erfreulichen Beteiligungszahlen der im Antrag angeführten Wettbewerbe in Hessen und in Sachsen – soweit sie öffentlich bekannt sind – nahe.

Eine dauerhafte Motivation der Bediensteten zur Gestaltung der digitalen Wirklichkeit der Justiz dürfte nur über eine konkrete und haushalterisch belastbare Umsetzungsperspektive der eingereichten, jedenfalls der prämierten Verbesserungsvorschläge zu erzielen sein. Dazu ist es erforderlich, den Teilnehmenden klare Rahmen- und Realisierungsbedingungen aufzuzeigen, die über den stark ausfüllungsbedürftigen Begriff der „digitalen Verbesserungsvorschläge“ hinausreichen. Die Ausschreibung eines Wettbewerbs zu „irgendetwas Digitalem mit KI“ birgt die erhebliche Gefahr, weder die Erwartungen der Teilnehmenden an die Umsetzung ihrer Ideen noch die Hoffnungen der Veranstalter auf konkrete und praxisnahe Impulse erfüllen zu können, sondern der Beliebigkeit anheimzufallen.

³ Benedikt/Schwartzmann/Stelkens, KI als *Advocatus Diaboli*, F.A.Z. vom 07.09.2023, 8.; RDV 2023, 296 ff.; zum Ganzen auch: Schwartzmann/Kessen/Hartmann/Benedikt, „Richter-Maschine-Richter“ – Kontrolle des Einsatzes generativer KI“, DRiZ 2023, 388 ff.

⁴ So bereits 2018 Krumm/Dwertmann in: iit-Themenband Künstliche Intelligenz, 161 ff., 164 ff., abrufbar unter <https://www.iit-berlin.de/publikation/kuenstliche-intelligenz-technologie-anwendung-gesellschaft>.



Soweit der Antrag festhält, die Justizbediensteten „wissen [...] aus ihrer täglichen Arbeit selbst am besten, welche digitalen Anwendungen ihnen die tägliche Arbeit erleichtern und ihre Effizienz steigern“, dürfte sich eine differenzierte Betrachtung dieser pauschalen Kompetenzzuschreibung empfehlen. Unstreitig haben die Bediensteten der Justiz ein hohes kreatives und Innovationspotential sowie sicher auch in erheblichem Maß technische Fachkompetenz. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass insbesondere der Bereich der KI eine hohe technische Komplexität mit sich bringt und taugliche Anwendungsszenarien regelmäßig rechtlich wie technisch schwer zu bestimmen sind. Es dürfte sich daher empfehlen, den Wettbewerb auf interdisziplinäre Teams auszurichten, in denen Beteiligte aus der Justiz, der Wissenschaft und der Wirtschaft gemeinsam auf Grundlage ihrer jeweiligen Fachkenntnisse und Einsichten in die Abläufe der Justiz tragfähige Vorschläge erarbeiten.

Die Bildung interdisziplinärer Teams kann über das Kernanliegen des Wettbewerbs hinaus auch dazu beitragen, eine künftige KI- und Legal-Tech-Strategie der Justiz herauszubilden. Denn durch den Wettbewerb kann die Grundlage für einen technischen wie juristischen Dialog gelegt werden, der der Justiz hilft, KI-Gestaltungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erkennen und zu nutzen. Gleichzeitig werden der Wirtschaft Einblick in die Bedarfe des Rechtswesens und der Wissenschaft Zugang zu werthaltigen Anwendungs- und Forschungsszenarien vermittelt.

06. November 2023

[elektronisch ohne Unterschrift übermittelt]

(Hartmann)

Leitender Oberstaatsanwalt

Leiter der ZAC NRW